

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
z. Hd. Herrn Mag. Oliver HENHAPEL
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail: oliver.henhapel@bmukk.gv.at

ZI. 13/1 11/84

BMUKK-7.830/0001-KA/2011

**BG, mit dem das BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften geändert wird**

Referent: Mag. Florian Masser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Durch die Neuformulierung des § 2 erwerben religiöse Bekenntnisgemeinschaften die Rechtspersönlichkeit bereits durch Einbringen des Antrages. Aus dieser Formulierung folgt, dass nach Einbringen des Antrages die religiöse Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit hat, das anschließend geführte Verfahren offenbar nur noch der Nachprüfung dient. Der in Absatz 3 enthaltene Feststellungsbescheid ist daher nur noch deklarativ.

Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist diese Vorgangsweise nicht erstrebenswert. Die Erlangung der Rechtspersönlichkeit soll erst durch den positiven Bescheid, der sohin konstitutiv sein soll, erlangt werden. Der erste Satz des Absatzes 1 des § 2 sollte daher dahingehend abgeändert werden, dass das Verfahren durch Antragstellung eingeleitet wird, Absatz 3 dahingehend abgeändert, dass der Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch einen Feststellungsbescheid erfolgt. Nur dadurch ist Rechtssicherheit gegeben. Nach der derzeitigen Formulierung ist das Verfahren eigentlich ein Verfahren zur Aufhebung der Anerkennung.

Im neu formulierten § 2 Abs 1 ist weiters vorgesehen, dass zwar das AVG im Verfahren zur Anerkennung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft anzuwenden ist,

jedoch die Fristen während der Einholung von Ergänzungen oder eines allfälligen Parteiengehörs gehemmt sind. Eine diesbezügliche Sonderregelung, mit der neuerlich in einem Sondergesetz Verfahrensbestimmungen abgeändert werden, ist nicht erforderlich. In den dem AVG unterliegenden Verwaltungsverfahren hat der Gesetzgeber nicht unbegründet einheitliche Fristen eingeführt. Er verlangt von den Antragstellern aus verständlichen und nachvollziehbaren Gründen, dass Anträge vollständig eingebracht werden, dies auch deswegen, um die Verfahren effizient zu gestalten. Ein Nichteinhalten der Frist durch die Behörde führt nicht ex lege zu einer Abweisung des Antrages, sondern ermächtigt den Antragsteller, einen Devolutionsantrag zu stellen. Im Falle von unvollständigen Unterlagen wird dies ein Antragsteller entweder nicht beantragen oder muss er damit rechnen, dass sein Antrag abgewiesen wird.

Eine Sonderfrist ist daher nicht erforderlich, insbesondere auch dann, wenn zwar in der nunmehr neu einzurichtenden Homepage der Antrag veröffentlicht wird, jedoch nicht angeführt wird – zumindest ist es im Gesetz nicht vorgesehen – sobald es zu einer Verzögerung des Verfahrens durch Hemmungen von Fristen kommt.

Neuerlich wird in einem Bundesgesetz unter dem Titel „Modernisierung“ respektive „zeitgemäße Form“ die Publikation von öffentlich relevanten Anträgen oder ähnliches über eine eigens einzurichtende Homepage eingeführt, dies als Ersatz für Publikationen im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich dafür aus, dass Kundmachungen in elektronischer Form erfolgen. Die immer mehr um sich greifende Aufsplitterung dieser Publikationen in zahlreiche verschiedene Homepages dient jedoch nicht einer erhöhten Publikationswirkung, wie eigentlich angedacht ist, sondern zum Gegenteil. Früher war es erforderlich eine Zeitung, nämlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu lesen, um sämtliche Publikationen übersehen zu können. Nunmehr ist es erforderlich, in unzähligen Homepages verstreut unter den verschiedensten Domain Names der verschiedensten Ministerien, öffentlichen und halböffentlichen Institutionen oder Selbstverwaltungskörper diese jeweils ausfindig zu machen und die einzelnen Kundmachung verfolgen zu können. Das ist de facto nahezu unmöglich.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher dafür aus, dass zwar Kundmachungen elektronisch erfolgen sollten, jedoch es hierfür eine zentral eingerichtete Seite der Bundesregierung gibt, auf der sämtliche Publikationen und Kundmachungen veröffentlicht werden müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass dadurch die Publikationsvorschriften eingehalten werden und es sich nicht ins Gegenteil umkehrt. Als positives Beispiel wird auf die Ediktsdatei verwiesen. Herangezogen werden könnte die bereits etablierte und dafür auch inhaltlich geeignete Homepage ris.bka.gv.at.

Sehr zu Begrüßen aus Sicht der Rechtssicherheit ist es, dass nunmehr ein ordnungsgemäßes Verfahren eingerichtet wird, um religiöse Bekenntnisgemeinschaften auflösen zu können. Diese Vorschriften sind sehr zu begrüßen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 10. Juni 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident